

LAK



LANDARBEITERKAMMER
FÜR SALZBURG

mitteilungen der
landarbeiterkammer
für salzburg

www.landarbeiterkammer.at/salzburg



Foto©kommunikationsagentur. sengtschmid

70. Jahrgang - Nr. 3
3. Oktober 2018

Aus dem Inhalt:

Titelfoto:

Erfolgreiche Forstarbeiter
WM in Norwegen
Seite 2 und 7

Arbeitszeitgesetz:

Neue Regeln ab
1. September 2018
Seite 2 und 3

Betriebsbesichtigung:

Besuch des botanischen
Gartens der Universität
in Salzburg/Freisaal
Seite 4 und 5

Rechtsthema:

Behaltepflcht nach
Lehrzeitende
Seite 6

FBZ Traunkirchen:

Forstliches
Bildungszentrum
feierlich eröffnet
Seite 8

Arbeitszeitgesetz erleichtert 12-Stunden-Tag



Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Mit Bundesgesetzblatt I 53/2018 wurden mit Wirkung 1.9.2018 das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) geändert.

Hauptthema ist dabei die generelle Möglichkeit, eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden zu ermöglichen. Bisher war dies nur in Ausnahmefällen und mit beträchtlichen Hürden möglich. Nachstehend die wichtigsten Änderungen.

Normalarbeitszeit

Die Normalarbeitszeit bleibt grundsätzlich bei 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich. Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Tagesarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden. Die 11. und 12. Stunde gelten dabei immer als Überstunde.

Wöchentlich sind nicht mehr als 20 Überstunden möglich. Innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Das bedeutet, dass bei maximaler Ausnutzung dieser Bestimmung nur 13 volle Wochen mit 60 Stunden möglich sind, aber auch nur dann, wenn in den restlichen 4 Wochen nicht mehr gearbeitet würde.

Ablehnungsrecht des Mitarbeiters

Nach der bisher geltenden Rechtslage ist der Mitarbeiter zur Überstundenleistung nur verpflichtet, wenn diese der Arbeitgeber rechtzeitig angeordnet hat und keine

berücksichtigungswürdigen Umstände auf Seiten des Angestellten, der Überstundenleistung entgegenstehen.

Jetzt steht es den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern frei, Überstunden über 10 Stunden Tagesarbeitszeit und 50 Stunden Wochenarbeitszeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sie dürfen dadurch nicht benachteiligt werden. Werden sie wegen dieser Weigerung gekündigt, so können sie die Kündigung bei Gericht anfechten.

Überstunden

Jede geleistete Überstunde muss mit einem Überstundenzuschlag von 50% bezahlt oder in Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 abgegolten werden. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer kann für die 11. und 12. Stunde selbst entscheiden, ob sie/er diese lieber in Geld oder in Freizeit abgegolten haben möchte. Dies gilt auch im Fall der Arbeitsflexibilisierung (Durchrechnung der Arbeitszeit).

Wie bisher kann durch Betriebsvereinbarung eine tägliche Normalarbeitszeit (ohne Überstunden) von 10 Stunden zugelassen werden, wenn damit die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird.

In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich mit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer vereinbart werden.

Gleitzeit

Bei Gleitzeit gilt eine tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden. Eine Verlängerung auf bis zu 12 Stunden ist zulässig, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitguthaben ganztägig verbraucht werden kann und ein Verbrauch in Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Die 11. und 12. Stunde am Tag gelten bei Gleitzeit nur dann als Überstunden, wenn der Dienstgeber sie anordnet.

Es können dabei an fünf Tagen maximal 12 Stunden täglich gearbeitet

(Fortsetzung auf Seite 3)

Zum Titelfoto:

Großer Jubel herrscht im Lager des österreichischen Forstwettkampf-Nationalteams: Die Forstarbeiter-WM in Lillehammer Anfang August war ein sensationeller Erfolg.

Gleich neun Medaillen kann die Truppe rund um die **Teamchefs Armin Graf** und **Johannes Kröpl** mit nach Hause nehmen.

Unser Titelfoto zeigt die erfolgreichen Teamchefs (*jeweils außen*) mit den beiden (neuen) „Weltmeistern“ **Jürgen Erlacher** (2. von links), **Caroline Weinberger**

(*Bildmitte*), die bei ihrem ersten Antreten 3 Medaillen erringen konnte, sowie Vizeweltmeister **Daniel Oberrauner** (4. von links).

Am Finaltag holten „Österreichs junge Wilde“ mit **Jürgen Erlacher**, **Mathias Morgenstern**, **Daniel Oberrauner** und **Harald Umgeher** in der Länderstafette auch noch Silber.

Somit konnte Österreichs Team neun Medaillen, darunter 2x Gold, 3x Silber und 4x Bronze mit nach Hause nehmen (*siehe dazu auch Artikel auf Seite 7*).

Neues AZG

(Fortsetzung von Seite 2)

werden. Der sechste Tag muss frei sein. Bisher konnten sechs Tage maximal 10 Stunden gearbeitet werden. In vielen Kollektivverträgen ist der 12-Stunden-Tag bereits jetzt festgeschrieben (Beamte, Flughafen, Seilbahnen, Schiffsverkehr, ÖBB, Universitäten und im Gesundheits- und Pflegebereich).

Wochenenden und Feiertage

Eine Beschäftigung an bis zu 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Kalenderjahr und Dienstnehmer kann per Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat mit schriftlicher Einzelvereinbarung vereinbart werden.

In Betrieben ohne Betriebsrat haben die Dienstnehmer ein Ablehnungsrecht.

Ausnahme für nahe Angehörige und Angestellte

Die Regeln und Rahmenbedingungen der familienhaften Mitarbeit im Betrieb werden durch die beabsichtigte Änderung des AZG und des ARG nicht verändert.

Ganz vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen werden Familienangehörige des Dienstgebers. Auch bei Angestellten werden die Ausnahmen erweitert.

Die beabsichtigte Änderung bezieht sich nur auf die im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigten und als Dienstnehmer gemeldeten Familienmitglieder.

Als nahe Angehörige gelten

- die Eltern,
- volljährige Kinder,
- der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder eingetragene Partner, sowie
- der Lebensgefährte, wenn dieser mit dem Arbeitgeber seit mindestens 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.

Neben leitenden Angestellten werden nun auch sonstige Dienstnehmer, denen maßgebliche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen werden von den Regeln ausgenommen. Für sie gelten dann keine Arbeitszeit-Beschränkungen.

Zur Sozialversicherungsreform

Die Bundesregierung hat nun den Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes, mit dem 21 Sozialversicherungsträger zu 5 zusammengelegt werden sollen, zur Begutachtung ausgesendet.

Dabei soll aus den neun Gebietskrankenkassen in den Bundesländern eine „Österreichische Gesundheitskasse“ mit Sitz in Wien werden.

Die Bundesregierung führt vor allem das Argument von Einsparungen von bis zu einer Milliarde ins Treffen, die den Versicherten zugute kommen soll. Die Opposition kritisiert mit drohenden Nachteilen für die Versicherten, Zerstörung des Systems, Geldabfluss aus den Bundesländern nach Wien usw.

In der Debatte bekommt man den Eindruck, dass in unserer Demokratie wichtige Themen nicht mehr ausreichend auf sachlicher Ebene diskutiert werden können. Man scheut sich nicht mehr von den Fakten wegzugehen und bedient sich jeglicher Argumente, ob sie nun richtig sind oder nicht, um ein Reformvorhaben durchzusetzen oder zu verhindern. Man geht also nur auf den politischen Gegner los und stellt sich nicht mehr der Lösung des Problems. Das scheint mir für eine Demokratie höchst gefährlich. Denn dann könnte sich das durchsetzen, was der „lauteste Schreier“ fordert, auch wenn es keine gute Lösung zum „allgemeinen Besten“ ist.

Eine Reform ist nicht schon gut, nur weil sie Veränderungen bringt; eine Kritik nicht schon berechtigt, nur weil sie kritisiert.

Letztendlich sind Inhalt und Ergebnis zu bewerten. Man wird sich also bei dieser Reform der Sozialversicherung vor allem folgenden Problemkreisen stellen müssen:

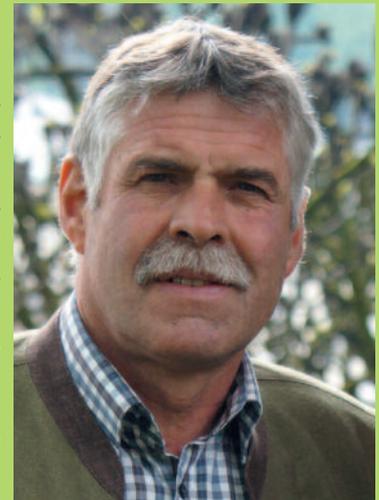
- Was sind die Auswirkungen auf die Versicherten? Ihre Position darf nicht verschlechtert werden!
- Bleiben regionale Entscheidungskompetenzen auf Landesebene erhalten? Dies ist wichtig für die effiziente Gesundheitsversorgung.
- Bleiben die im jeweiligen Bundesland erwirtschafteten Beiträge größtenteils zur regionalen Verwendung erhalten?
- Wie und von wem erfolgt die Einhebung der Beiträge?

Der Österreichische Landarbeiterkammertag wird sich mit diesen Problemkreisen eingehend befassen und im Interesse unserer Mitglieder eine sachlich begründete Stellungnahme abgeben.

Euer



Die Ausnahme von Arbeitszeitgesetz und vom Arbeitsruhegesetz greift nur dann, wenn die gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeiten nicht messbar bzw. nicht festlegbar ist, oder wenn die gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit die Selbstfestlegung der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer erfordert.



Land- und Forstwirtschaft

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) ist eine eigene Neuregelung in Ausarbeitung. Es gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. Im Anwendungsbereich des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz sind derzeit Änderungen nicht absehbar.

Dr. Otmar Sommerauer

LAK besucht den „Botanischen Garten“ der



Foto: LAK/Herbert Unterkofler

Das Büro der Landarbeiterkammer für Salzburg besuchte im August den „Botanischen Garten“ der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg im Süden der Stadt Salzburg (siehe Foto oben mit KAD Dr. Otmar Sommerauer, Präsident Thomas Zanner, Maria Schwaighofer, Johanna Junger und Mag. Armin Üblagger von links nach rechts). Der heutige Garten wurde im Zuge des Neubaus der Fakultät auf einer Fläche von etwa 1,5ha errichtet.

Nachstehend einige Daten von Elisabeth Egger (technische Gartenleiterin) und von der Homepage www.uni-salzburg.at/botanischer.garten.

Geschichte des „Botanischen Garten“

Der Botanische Garten hat in Salzburg eine lange Tradition. Hier ein paar Daten seiner wechselvollen Geschichte:

Der Pflanzenhändler Anton Ranftl pachtete bereits 1780 den Collegiumgarten und betrieb bis zu seinem Tod im Jahr 1820 einen regen Handel mit Zwiebel- und Zierpflanzen. Im Jahr 1835 wurde an der Universität im Rahmen der „chirurgischen Vorbereitungswissenschaften“ das Lehrfach Botanik eingeführt und ein ca. 2000 m² großer botanischer Garten zur Kultur von Medizinalpflanzen errichtet. Dieser

wurde als erster botanischer Universitätsgarten geführt und auf eine Gartenfläche bis zu 4700 m² vergrößert. Schon damals herrschte reges Interesse am internationalen Samenhandel.

Die im Jahre 1863 errichtete Lehrerbildungsanstalt erhielt einen eigenen Schulgarten, wodurch sich die Fläche des Botanischen Gartens auf 3000 m² verringerte. Die Notwendigkeit des Botanischen Gartens war immer wieder in Frage gestellt und trotz Mittelkürzung gelang es dem damaligen Gartenleiter, Prof. Fugger, sämtliche Arten der Salzburger Flora zu kultivieren. Im Jahr 1888 war dieses Ziel erreicht. Personal- und Geldkürzungen erschwerten den Bestand des Botanischen Gartens neuerlich. Während der Kriegsjahre diente er als Lager und Schuttplatz. Nach dem 2. Weltkrieg wurde ein Teil des ehemaligen Gartens umgestaltet und zu Ehren des Dirigenten 1954 in „Furtwängler Park“ benannt.

Der heutige Botanische Garten wurde im Zuge des Neubaus der Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Jahren 1984-1986 auf den Wiesengründen von Freisaal im Stadtteil Nonntal neu angelegt.

Aufgaben des Botanischen Garten

Sammlungen: Im gesamten Garten sind als Lebensammlung

Arten aus den unterschiedlichsten Lebensräumen dargestellt. Diese Arten sind in Schaugruppen unterschiedlicher Thematik, wie z.B. „Pflanzenwelt der Moore“ oder „Salzburger Apotheker-Kräutergarten“ angeordnet. Neben dieser Lebenssammlungen ist eine umfangreiche Trockensammlung von Diasporen (Früchte und Samen) heimischer Pflanzen mit über 3000 Aufsammlungen, die wichtiges Vergleichsmaterial liefern, vorhanden.

Internationale Tätigkeiten: Eine wichtige Grundlage für Universitäten und Botanische Gärten, die auf wissenschaftlicher Basis mit Pflanzen arbeiten, ist der gegenseitige Austausch von im Handel nicht erhältlichem Saatgut.

Notwendige Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der Herkunft und die strikte Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Seit 1980 veröffentlicht das Institut zusammen mit dem Botanischen Garten jährlich einen Samenkatalog. Dieser dient der Forschung und Lehre, dem Artenschutz und der Öffentlichkeitsarbeit.

Öffentlichkeitsarbeit: Der Garten kann während der Öffnungszeiten besichtigt werden. Regelmäßig zwischen Mai und Oktober werden Führungen zu verschiedenen Themen durchgeführt. Die Termine werden auch auf der Homepage bekannt gegeben.

Lehrlingsausbildung: Der Botanische Garten bildet seit 1983 in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Berufsschule Kleßheim Jugendliche im Lehrfach „Allgemeiner Gartenbau“ aus. Das Ziel der dreijährigen Lehre ist ein erfolgreicher Abschluss der Facharbeiterprüfung sowie das Heranführen der Jugendlichen an das Berufsleben. In diesem Zusammenhang wird neben der gärtnerischen Ausbildung auch auf das Kennenlernen anderer Betriebsformen Wert gelegt. Durch die Besonderheit des Botanischen Gartens als Universitätsgarten erhalten die Lehrlinge auch einen Einblick in die

(Fortsetzung auf Seite 5)

Uni Salzburg

(Fortsetzung von Seite 4)
 wissenschaftliche Tätigkeit.

Forschung: Für die Forschung ist der Botanische Garten nicht nur Anzucht- und Betreuungshilfe, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil des wissenschaftlichen Geschehens. Mehr dazu auf der Homepage.

Schulbiologischer Lehrgarten:

Der Botanische Garten bietet Anschauungsmaterial für die Lehre und auch die Möglichkeit, Kleinexkursionen im Rahmen des Unterrichts durchzuführen. Darüber hinaus wird Material für Übungen im Lehrbetrieb herangezogen.

So wurde im Rahmen von Unterrichtsprojekten eine Kräuterspirale mit angrenzendem Folienteich errichtet. Der Teich wird vielfältig genutzt, um z.B. Kleinkrebse, Insekten und andere Wasserorganismen zu beobachten, zu fangen und zu bestimmen. Auch die Idee zum Bau einer überdachten Holzbohlenwand zur Präsentation verschiedener Nisthilfen für Vögel, Fledermäusen und Insekten entstand im Laufe solch einer Lehrveranstaltung. Die Nisthilfenwand, die auch mit einfachen Mitteln selber gebaut werden kann, wurde an einer sonnenexponierten Stelle im Garten aufgestellt. Ein Hochbeet, sowie ein kleiner Totholzplatz, diverse Sträucher als Nist- und Lebensraum und einige alte Obstbaumsorten sind weitere Einrichtungen des Lehrgartens.



Salzburger Apothekerkräutergarten: Hier finden Sie auf 300 m² ca. 280 verschiedene Arznei- und Heilpflanzen. Vorläufer der bereits ab dem 16. Jahrhundert eingerichteten Botanischen Gärten war der mittelalterliche "hortus botanicus", der Kräutergarten der Klöster, in dem Heil- und Gewürzkräuter angebaut wurden.

Als dann im Abendland die ersten Universitäten gegründet wurden, legten auch sie zur Ausbildung von Ärzten und Apothekern einen Botanischen Garten an. Spielten doch in der damaligen Zeit Arzneipflanzen eine bedeutende Rolle. In der heutigen Zeit, in der die Menschen versuchen, wieder naturbezogener zu leben, haben Nachfrage und Verbrauch an pflanzlichen Arzneimitteln und Teemischungen einen enormen Aufschwung erfahren. Deshalb hat die Heilpflanze nicht nur für den inter-

essierten Laien, sondern auch für den Arzneimittelhersteller, Mediziner und Apotheker größte Bedeutung.

Dieser Garten soll einen Überblick über die meisten der heute verwendeten heimischen Arznei- und Gewürzpflanzen geben und den Studierenden als Lehrgarten dienen, um Arzneipflanzen sicher zu erkennen und Verwechslungen mit Giftpflanzen zu vermeiden.

Adresse und Öffnungszeiten:

Universität Salzburg, Fachbereich Biowissenschaften, Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg.

Öffnungszeiten von April bis Oktober: Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr.

Tipp zum Saisonabschluss: Am Sonntag, den 14. Oktober um 10:30 Uhr findet noch eine Führung zum Thema: "Bäume und Sträucher im Herbst" mit Frau Dr. Stephanie Socher statt.



Der „Botanische Garten“ im August
 Fotos (2): Simon P. Haigermoser/Uni Salzburg

Rechtsthema: Behaltspflicht bei Lehrlingen

Im Anschluss an ein Lehrverhältnis gibt es in Österreich eine 3-monatige Behaltspflicht des Dienstgebers.

Behaltspflicht nach dem BAG

Nach § 18 Berufsausbildungs-gesetz (BAG) ist der Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht).

Diese Behaltspflicht gilt bei Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit oder mit erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung, wenn dadurch das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet. Im letzten Fall endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung abgelegt wird.

Dasselbe gilt für den Land- und forstwirtschaftlichen Bereich gemäß § 125 Landarbeitsgesetz (LAG). Ausnahme: Salzburger Berufsjägerausbildung.

Die beiden Regelungen sind im Großen und Ganzen gleich, es gibt aber Unterschiede im Detail.

Zweck der Regelung ist, dem Lehrling den Einstieg ins Berufsleben leichter zu machen. Die Verpflichtung richtet sich nur gegen den Dienstgeber.

Der Lehrling kann von der Behaltspflicht des Lehrberechtigten Abstand nehmen.

Eine Verlängerung der Behaltspflicht durch Kollektivvertrag ist möglich, eine Verkürzung nicht.

Beschäftigung im erlernten Beruf

Der Lehrling hat das Recht auf tatsächliche Beschäftigung im erlernten Beruf. Beschäftigung mit berufsfremden Arbeiten ist wie bei einem Lehrling unzulässig.

Die Behaltspflicht wird grundsätzlich erfüllt:

1. durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit (also mindestens 3 Monate). Eine solche vertragliche Vereinbarung kann bereits bei Begründung des Lehrverhältnisses oder

später erfolgen. Ein solches Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit endet durch bloßen Zeitablauf.

2. durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Ein solches Dienstverhältnis kann durch Kündigung des Dienstgebers oder Dienstnehmers beendet werden. Dabei sind die geltenden Kündigungsbestimmungen (Kündigungsfrist und Kündigungstermin) einzuhalten.

Wird der Lehrling einfach weiterbeschäftigt, kommt stillschweigend ein unbefristetes Dienstverhältnis zustande.

Dienstgeberseitig kann eine solche Kündigung frühestens wirksam zum ersten Kündigungstermin nach Ablauf der Behaltzeit ausgesprochen werden.

Hemmung des Ablaufes der Behaltzeit

Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes kommt es zu einer Hemmung des Ablaufes der Behaltzeit. Das heißt, ein noch nicht konsumierter Rest der Behaltzeit schließt an das Ende von Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst an.

Auch im Falle einer Schwangerschaft kommt es zur einer

Hemmung des Ablaufes der Behaltzeit bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes (Mutterschutz), wenn dieses nach Ende der Behaltzeit beginnt.

Erlassung oder Verkürzung der Behaltspflicht

Auf Antrag des Lehrberechtigten hat die Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Arbeiterkammer dem Lehrberechtigten die Behaltspflicht zu erlassen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Kündigung zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag entsprochen, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der bezeichneten Beschäftigungsdauer keinen neuen Lehrling aufnehmen (§ 18 Abs 3 BAG).

Im Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes entscheidet darüber die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Die Behaltspflicht des Lehrberechtigten entfällt auch bei Betriebsstilllegung nicht automatisch.

Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Behaltzeit

Kommt der Lehrberechtigte der Behaltspflicht nicht nach, so hat der Ausgelernte folgende Möglichkeiten:

- Er kann die Erfüllung der Behaltspflicht einfordern oder
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dabei geht es um die Höhe des Entgeltes für die Behaltzeit.

Da bei der gesetzlichen Behaltzeit der Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird, kann das gesamte Entgelt für die Behaltzeit sofort gefordert werden.

Bei einer allfälligen längeren Behaltzeit käme es zu einer Anrechnung dessen, was sich der Lehrling infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Dr. Otmar Sommerauer

Haben Sie Fragen?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hilft ihren Mitgliedern und gibt über viele Themen aus der Arbeitswelt die kompetente Beratung und Hilfe.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch während der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 16:00 Uhr bzw. Freitags bis 12:00 Uhr unter:

(0662) - 871 232

bzw. auch per E-Mail unter:

landarbeiterkammer@lak-sbg.at

Ausserhalb der Bürozeiten können Sie ihre Telefonnummer auf unseren Anrufbeantworter sprechen und wir rufen Sie verlässlich zurück.

Abschlussprüfung für die Salzburger Gärtner



Foto: Philipp Müller/LWK Salzburg

Im Beisein zahlreicher Ehrengäste erhielten kürzlich sieben Salzburger Junggärtner ihren Facharbeiterbrief. Magdalena Brandstätter (*Bildmitte mit rosa Schürze*) vom Ausbildungsbetrieb Gärtnerei Aiglhof und Ing. Phillip Pertiller (*6. von rechts*), Gartenbaubetrieb Winkhofer, kon-

ten ihre Facharbeiterprüfung mit „Auszeichnung“ abschließen.

Obmann Sepp Lindner (*ganz links*) in seiner Ansprache anlässlich der Facharbeiterbriefverleihung:

„Wie eine Jungpflanze, die stets Pflege benötigt, dürft auch ihr jetzt nicht stehenbleiben, denn die wah-

re Lehrzeit für euren gärtnerischen Erfolg beginnt jetzt“.

Das Foto von Philipp Müller zeigt die jungen „Gärtner Facharbeiter/-Innen mit unserer Vizepräsidentin Dagmar Neureiter (*dritte von links*) und KAD Dr. Otmar Sommerauer (*zweiter von links*)

Ergebnis der Forstarbeiter-WM in Lillehammer

Zwei Kärntner sind Weltmeister! Bei der Forstarbeiter-WM in Lillehammer (Norwegen) von 3. bis 5. August d.J. herrschte großer Jubel unter den Kärntner Teammitgliedern, denn sie brachten sieben von insgesamt 9 Medaillen für Österreich mit in die Heimat.

Zwei Kärntner wurden Weltmeister

Zwei neue Kärntner Weltmeister wurden gekürt. Für **Jürgen Erlacher** aus Radenthein und die Lavamündnerin **Caroline Weinberger**, die in der Maschinenring Zentrale in Klagenfurt beschäftigt ist, gab es jeweils Gold im Kettenwechsel.

Der bei der Forstverwaltung Foscarì beschäftigte Forstfacharbeiter **Daniel Oberrauner** aus Rubland/Gemeinde Paternion kürte sich mit einer tollen Leistung zum Vizeweltmeister bei den Junioren, knapp hinter dem Sieger und neuen Weltmeister Thomas Schneider aus

Deutschland, der ihn in der Endabrechnung noch um 2 Punkte abging.

Das Finale in der Profi-Team-Wertung: „Ein Nervenkitzel“

Mit Rang 4 in der Zwischenwertung bei den Profiteams startete das Team Österreich mit **Mathias Morgenstern, Daniel Oberrauner, Harald Umgeher** und **Jürgen Erlacher** in den Schlussbewerb, das Entasten.

Jeder Athlet muss hier in möglichst kurzer Zeit eine vorgegebene Kombination von 30 künstlichen Ästen an einem Stamm absägen. Dabei gilt es keine Fehler zu machen, also nicht zu viel vom Ast stehen zu lassen oder in den Stamm zu schneiden. Unser Team entastete zwar schnell, kassierten jedoch Punkteabzüge.

Letztendlich landete unser Profiteam hinter Weißrussland und Deutschland noch auf Platz 3.

Die weiteren Medaillen für Österreich gewannen:

Caroline Weinberger: Im Bewerb Kombinationschnitt sprang sie nach ihrem Weltmeistertitel ein zweites Mal aufs WM-Podium und erreichte Platz 3. Im Team mit der Ungarin Veres Boelarka, der Französin Amelie Aubriot und der Norwegerin Helene Sommerstad am Finaltag neuerlich Platz 3 in der Länderstafette und damit ihre dritte Medaille beim ersten Antreten.

Über zwei weitere Medaillen durfte sich auch Österreichs Junioren-Starter **Daniel Oberrauner** freuen: Seine Zeit beim Kettenwechsel reichte am Ende für Bronze. Noch besser lief es für ihn im Präzisionschnitt: Nur ein Pünktchen hinter dem Weißrussen Ivan Lukashevich holte er sich erneut Silber ab.

Schließlich holte sich am Finaltag Österreichs Team noch die „Silbermedaille“ in der Länderstafette.

Forstliches Bildungszentrum in Traunkirchen

Am Freitag, den 21. September 2018 fand in Traunkirchen/OÖ die feierliche Eröffnung und Schlüsselübergabe für ein modernes Aus- und Weiterbildungszentrum für Forstwirtschaft, das neue Forstliche Bildungszentrum (FBZ) statt.

Die forstliche Ausbildungsstätte Ort (FAST Ort) und die Forstfachschule Waidhofen/Ybbs (FFS) übersiedelten nunmehr an den gemeinsamen Standort in Traunkirchen. Dort werden zukünftig rund 120 Schüler und knapp 8.000 Kursteilnehmer pro Jahr ausgebildet.

Der Baubeginn erfolgte im Frühjahr 2017. Das Gesamtkosten beliefen sich auf rund 23,7 Mio. €uro. Durch das Projekt wurden in der Region fast 50 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert.

Start in eine neue Zukunft

Die Planungsarbeiten für die Zusammenlegung der beiden Bildungseinrichtungen starteten bereits 2014.

Da durch die Neugestaltung der Forstwerte-Ausbildung, die seit dem Schuljahr 2017/2018 bereits zwei Jahre umfasst, der benötigte Raumbedarf am Standort in Waidhofen nicht gegeben war und auch eine notwendige Generalsanierung anstand, entschied das Ministerium die beiden Institutio-



Foto: FBZ Traunkirchen/Pkfoto Kienesberger

nen zu einer zukunftsweisenden Bildungseinrichtung am Standort in Traunkirchen zusammenzulegen. Auf insgesamt 10.000 m² Nutzfläche wurden nunmehr sowohl moderne Schulungsräume und Lehrwerkstätten, als auch ein zeitgemäßer Küchen- und Beherbergungsbetrieb geschaffen.

Aufgaben der Forstfachschule und der Forstlichen Ausbildungsstätte

Seit Herbst 2017 ist die Forstfachschule (FFS) eine zweijährige berufsbildende Mittlere Schule mit praxisorientiertem Lehrplan und verstärktem Fokus auf Wirtschaft, Jagd und Technik.

Personen ab 16 Jahren können sich auf diesem Weg zum Forstwart oder zum Berufsjägeranwärter ausbilden lassen. Während der Aus-

bildung ist ein Pflichtpraktikum vorgesehen. Die Ausbildung berechtigt nach positivem Schulabschluss zum Führen des Berufstitels „Forstwartin“ bzw. „Forstwart“.

An der Forstlichen Ausbildungsstätte gibt es Aus- und Weiterbildungen in Theorie und Praxis für all jene Personen, die entweder in der Forstwirtschaft tätig oder am Wald interessiert sind. Neben forstlichen Ausbildungslehrgängen, wie Forstfacharbeiter- und Forstwirtschaftsmeisterkursen, Vorbereitungskursen für den leitenden Forstdienst, bietet die FAST ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm zu beinahe allen Themen rund um den Wald an.

Ein breites Spektrum forstlicher Seminare zu aktuellen Fragen der Waldbewirtschaftung und Ökosystemmanagement runden das umfassende Bildungsangebot ab.

Gefördert von:



BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at
Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler

Druck: OFFSET 5020
Bayernstraße 27
5072 Siezenheim

DATENSCHUTZHINWEIS

Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).

Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).

Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :

www.landarbeiterkammer.at/salzburg

KOSTENLOS

DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:

Zulassungsnummer
GZ02Z031847M

P.b.b.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11
Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg